

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik / Verkehrsflächen		Drucksachen-Nr. 79/2008			
				X	Öffentlich
					Nichtöffentlich
Beschlussvorlage					
Beratungsfolge ▼		Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)		
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr		14. Februar 2008	Entscheidung		

Tagesordnungspunkt A 9

Ausbau der Piddelbornstraße

Beschlussvorschlag:

@->

Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr beschließt, die Piddelbornstraße entsprechend der vorgestellten Straßenplanung Variante 3 im Separationsprinzip auszubauen.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Bereits in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr am 29.11.2007 wurde die Erneuerung der Piddelbornstraße im Zuge der Beratung zum Investitionsprogramm Verkehrsflächen in das Straßenbauprogramm 2008 aufgenommen.

Für den Ausbau der Piddelbornstraße werden Beiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bergisch Gladbach“ erhoben.

Die Anlieger und Eigentümer wurden bereits mit Schreiben vom 18. Juli 2007 über die bevorstehende Kanal- und Straßenbaumaßnahme und die damit verbundene Kostenbeteiligung informiert. In einem weiteren Schreiben vom 13. Nov. 2007 wurden sie eingeladen, im Rahmen einer Bürgerinformation die von der Verwaltung entwickelten Planungsvorschläge einzusehen und ggf. Anregungen oder Bedenken zu äußern. Die Planungen lagen im Zeitraum zwischen dem 3.12. und 19.12.2007 im Rathaus Bensberg aus.

Seitens der Verwaltung sind hierzu 2 Varianten entwickelt worden. Beiden Varianten liegt die Überlegung zugrunde, den relativ breiten Straßenkörper zugunsten zusätzlicher Parkmöglichkeiten und Geschwindigkeitsdämpfender Maßnahmen gegenüber dem Bestand zu optimieren. Unter Beibehaltung des Separationsprinzips ist die Gestaltung in Variante 1 durch Pflanzflächen und verspringende Bordsteinführung an den Parkflächen geprägt. Variante 2 sieht bei gerader Bordsteinführung das gleiche Parkangebot vor, allerdings nur durch Markierungen.

Die Oberfläche der Fahrbahn ist in Asphalt geplant, für die Gehwege und die beiden Wohnwege ist Betonpflaster vorgesehen. Die Trennung zwischen Fahr- und Gehbereichen soll durch einen durchgehenden Rundbordstein mit ca. 3 cm Auftrittshöhe erfolgen. An den Einmündungsbereichen zur Mülheimer Straße und der Ferdinandstraße sind spezielle Querungshilfen für Seh- und Mobilitätsbehinderte vorgesehen.

Die bisher vorhandenen Straßenleuchten werden aufgrund ihres Alters durch einen einheitlichen Leuchtentyp ersetzt und durch digitale Technik dem zukünftigen Beleuchtungsstandard angepasst.

Ergebnis der Bürgerinformation:

Während des Zeitraumes der Bürgerinformation sprachen insgesamt 6 Parteien persönlich vor. Es stellte sich zunächst eine durchgängige Ablehnung der Variante 1 und Zustimmung zur Variante 2 ein. Dies wurde mit zu erwartenden höheren Kosten der Variante 1 sowie des Missbrauchs der Grünflächen als „Hundetoiletten“ begründet.

Im weiteren Verlauf gingen dann mehrere Schreiben mit anhängenden Unterschriftenlisten ein, in denen zunächst auch die Variante 2 abgelehnt wurde mit der Begründung, das zusätzliche Parkangebot würde ausschließlich den Bewohnern aus dem Wohnpark Gronau (Weissenberger) dienen. Zuletzt formierte sich eine grundsätzliche Ablehnung der beitragspflichtigen Maßnahme. Vielmehr wird jetzt gefordert, die Straße im Rahmen einer Wiederherstellung nach dem Kanalbau für die Anlieger kostenneutral zu gestalten. Diese Haltung ist durch einen Bürgerantrag gem. § 24 GO. des Herrn Dr. Brockmann am 21.1.2008 unterstrichen worden. Aus der beiliegenden Unterschriftenliste geht hervor, dass die Mehrheit der Anlieger diesen Bürgerantrag unterstützt.

Als Konsequenz des Ergebnisses hat die Verwaltung eine 3. Variante entwickelt, in der die Anregungen bezüglich der Gestaltung eingeflossen sind. Sie orientiert sich weitestgehend an den bestehenden Verhältnissen.

Die 3 Varianten sind der Vorlage als Lagepläne in verkleinerter Form beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung zum Bürgerantrag gem. § 24 GO.:

Zunächst ist anzumerken, dass nach den kommunalrechtlichen Vorschriften kein Mitspracherecht der Anlieger bei der Entscheidung über Straßenbaumaßnahmen besteht. Die grundsätzliche Ausbauentcheidung ebenso wie die Entscheidung über Art und Umfang des Straßenausbaus liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit des Rats bzw. des von ihm hierzu ermächtigten Ausschusses. Das Gremium hat die anstehenden Entscheidungen nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Gegen den Ausbaubeschluss sind auch seitens der Anlieger keine Rechtsmittel zulässig, da der Ausbau als solcher nicht in deren Rechte eingreift. Einen Eingriff stellt erst die anschließende Beitragserhebung dar. Gegen diese kann der Verwaltungsrechtsweg beschritten werden.

Auch die im Vorfeld der Ausbauentcheidung durchgeführte Vorstellung der Planung und Anhörung der Anlieger stellt eine rein freiwillige Leistung der Verwaltung dar. Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung eines solchen Verfahrens besteht nicht. Gleichwohl wird in Bergisch Gladbach ein entsprechendes Verfahren vor der Beschlussfassung durch die politischen Gremien stets durchgeführt. Die Verwaltung bemüht sich in diesem Rahmen, den Wünschen und Anregungen der Anlieger angemessen Rechnung zu tragen. Allerdings muss diesbezüglich i.d.R. eine Abwägung zwischen den Interessen der Anlieger und der Allgemeinheit erfolgen.

Erfüllt die Baumaßnahme die formalen Voraussetzungen für eine Abrechnung, so ist die Gemeinde gem. § 8 KAG in Verbindung mit den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften zwingend zur (vollständigen) Beitragserhebung verpflichtet. Ein Beitragsverzicht (ganz oder teilweise) ist unzulässig.

Zur beitragsrechtlichen Situation der Piddelbornstraße ist folgendes anzumerken:

Im Anhang zum ersten „Ortsstatut betreffend die Anlage und Veränderung von Straßen und Plätzen in der Stadtgemeinde Bergisch Gladbach“ vom 08.08.1900 befindet sich ein „Verzeichnis der Straßen und Plätze, welche gemäß Ortsstatut vom 8.8.1900 als für den Anbau und öffentlichen Verkehr fertiggestellt anzusehen sind“. In diesem wird u.a. die Piddelbornstraße aufgeführt. Für das Gebiet der damaligen Stadt Bergisch Gladbach wurde mit besagtem Ortsstatut erstmals die Voraussetzung für die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige endgültige Herstellung von Straßen geschaffen. Diese Beiträge entsprechen den heutigen Erschließungsbeiträgen nach §§ 127 ff. BauGB. Daraus folgt, dass für Straßen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ortsstatuts bereits hergestellt waren, mangels Rechtsgrundlage keine Beiträge für die erstmalige Herstellung erhoben werden konnten. Von den Anliegern der Piddelbornstraße sind daher niemals Beiträge für die erstmalige endgültige Herstellung der Straße erhoben worden. Darüber hinaus ist auch keine Erhebung von Beiträgen für die Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung bestehender Straßen nach § 8 KAG oder früheren Rechtsvorschriften nachweisbar.

Somit ist festzuhalten, dass die Anlieger der Piddelbornstraße seit über 100 Jahren den Erschließungsvorteil einer endgültig hergestellten Straße in Anspruch nehmen können, ohne bisher jemals dafür zu Straßenbaubeiträgen herangezogen worden zu sein.

In diesem Zusammenhang ist bezüglich des zeitlichen Rahmens insbesondere darauf hinzuweisen, dass nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung die Heranziehung zu Beiträgen nach § 8 KAG gerechtfertigt ist, wenn die Straße erneuerungsbedürftig und ihre übliche Nutzungsdauer abgelaufen ist. Bezüglich der anzunehmenden üblichen Nutzungsdauer wird in der Rechtsprechung derzeit üblicherweise ein Zeitraum von ca. 35 Jahren zugrunde gelegt. Folglich muss der Eigentümer eines erschlossenen Grundstücks in der Regel etwa alle 35 Jahre mit einer Beitragserhebung rechnen. Dieser Zeitraum wurde an der Piddelbornstraße somit bereits um das dreifache überschritten.

Bezüglich der Fragen des Zustands und der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Straße wird in aller gebotenen Kürze wie folgt Stellung genommen:

Dass entgegen der Auffassung der Anlieger an der Piddelbornstraße laufende Unterhaltungsmaßnahmen in ausreichendem Umfang durchgeführt wurden, wird durch zahlreiche ausgebesserte Stellen in der Straßendecke belegt. Darüber hinaus treten an zahlreichen Schadstellen – insbesondere an den Rändern und an der Mittelnahrt der Fahrbahn – unter der derzeitigen Fahrbahndecke Teile einer älteren Fahrbahndecke zu Tage. Es ist erkennbar, dass die ursprüngliche Fahrbahn mehrfach mit einer sog. Spritz- bzw. Einstreudecke überzogen wurde, um die Lebensdauer zu verlängern. Auf die beigefügten exemplarischen Fotos vom 30.11.2007 wird verwiesen. In den dokumentierten Bereichen war zum Zeitpunkt der Aufnahmen die aktuelle Kanalbaumaßnahme noch nicht durchgeführt worden.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass Ziel einer „ordnungsgemäßen Unterhaltung“ nicht sein kann, die Straße dauerhaft in einem neuwertigen Zustand zu erhalten und damit die Anlieger zu Lasten der Allgemeinheit dauerhaft von gesetzlichen Beitragspflichten freizustellen. Ziel der Straßenunterhaltung ist vielmehr Erhaltung der **Verkehrssicherheit** und Vermeidung **vorzeitigen** Verschleißes. Auf die obigen Ausführungen zu den zeitlichen Aspekten wird nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Die beigefügten Fotos belegen augenfällig den schlechten Gesamtzustand der Straße und der Gehwege. Die Straßendecke weist neben einer altersbedingt hohen Zahl von mehr oder weniger fachgerecht geschlossenen Straßenaufbrüchen zahlreiche Flickstellen und Netzrisse auf. Besonders in den Randbereichen und an der Mittelnahrt „zerbröselt“ die aufgebrachte Spritzdecke großflächig. Die Randsteine verlaufen teilweise sehr uneben. Die asphaltierten Gehwege sind durch Setzungen und zahlreiche – teilweise unfachmännisch geschlossene - Aufbrüche sehr uneben.

Bezüglich der zahlreichen Aufbrüche durch die Versorgungsunternehmen ist darauf hinzuweisen, dass diese nach der Rechtsprechung zur bestimmungsgemäßen Benutzung der Straße zählen und somit normalen Verschleiß darstellen. Gleiches gilt für ein gewisses Maß an Durchgangsverkehr. Dieser ist für eine Straße, die keine Sackgasse ist, als normal anzusehen. Insgesamt ist für die Piddelbornstraße aufgrund ihrer Lage im Straßennetz von einer geringen Verkehrsbelastung auszugehen. Selbst als „Schleichweg“ kommt ihr keine besondere Bedeutung zu. Dass die Straße trotz der vergleichsweise geringen Belastung die genannten Schäden aufweist, spricht – in Einklang mit der oben dargelegten Historie - für eine insgesamt unzureichende, nicht heutigen Anforderungen entsprechende Substanz des Straßenaufbaus.

Dem Anliegen der Antragsteller kann daher aus Sicht der Verwaltung nicht gefolgt werden. Die Piddelbornstraße ist seit über 100 Jahren endgültig hergestellt und in dieser Zeit niemals beitragspflichtig, d.h. umfassend erneuert worden. Straßenbaubeiträge sind von den Anliegern der Piddelbornstraße noch nie erhoben worden. Der allgemein unzureichende Ausbaustandard und die aktuelle Erneuerungsbedürftigkeit sind angesichts der dargelegten Schäden offensichtlich. Die Verbindung von Kanal- und Straßenbaumaßnahme drängt sich aus wirtschaftlicher Sicht somit geradezu auf. Die hierdurch zu erzielende Kostenersparnis kommt auch den Beitragspflichtigen zugute. Insgesamt handelt es sich um einen ganz normalen Fall einer nach § 8 KAG abzurechnenden Erneuerungsmaßnahme. Eine unangemessene Benachteiligung der Anlieger im Vergleich zu anderen Baumaßnahmen bzw. Abrechnungen ist nicht ersichtlich. Angesichts der Tatsache, dass die Anlieger bisher noch nie zu Beiträgen herangezogen wurden, dürfte eher das Gegenteil der Fall sein.

<-@